

Fragebogen KTG:

Vom Arbeitgeber bezüglich der Krankentaggeldversicherung auszufüllender Fragebogen

Die Beantwortung der folgenden Fragen ist erforderlich um folgenden wichtigen Fragen zu klären:

- Höhe der eventuell **beim Arbeitnehmer** steuerpflichtigen **Beiträge des Arbeitgebers** zur Krankentaggeldvers.
- Höhe der **Auszahlungen** aus der Krankentaggeldversicherung **an den Arbeitgeber oder Arbeitnehmer**.
(Diese Auszahlungen können in Deutschland auch wenn die Zahlung nicht direkt an den Arbeitgeber erfolgt i.d.R. vom Bruttolohn abgezogen d.h. steuerfrei gestellt werden!, bitte den Fragebogen daher komplett ausfüllen)
Weitere ausführliche Infos bzw. Erläuterungen sowie diesen **Fragebogen zum Download** finden Sie unter **www.Mobile-Steuerberatung.de** im Bereich: [Grenzgänger] - Infos.

Arbeitnehmer: Name:
Vorname:
Adresse:

Maßgebendes Steuer-Jahr: (in der Regel das zurückliegende Kalenderjahr)

Existiert eine Kollektivkrankentaggeldversicherung ? ja
(falls nein ist nichts weiter auszufüllen) nein

Wer hat (rein formal-juristisch) Anspruch auf die Versicherungsleistungen im Versicherungsfall?

Große Ausnahme: ausschließlich der Arbeitgeber -> **bitte Rückseite beachten !**
ausschließlich der Arbeitnehmer -> Rückseite nicht zu beachten !
Regelfall: Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam -> Rückseite nicht zu beachten !

Höhe der Versicherungsprämien in **% - Punkten vom Bruttolohn** Arbeitgeber %
(Der einzutragende Wert ist nur korrekt, wenn dieser im einstelligen %-Bereich liegt!)
Höhe der Versicherungsprämien in **% - Punkten vom Bruttolohn** Arbeitnehmer %
(Der einzutragende Wert ist nur korrekt, wenn dieser im einstelligen %-Bereich liegt!)

Wie hoch ist der **auf den Arbeitnehmer und Arbeitgeber entfallende Anteil** an den Versicherungsprämien in die Krankentaggeldversicherung in CHF?

Anteil des Arbeitgebers: CHF (als Jahresbetrag)
Anteil des Arbeitnehmers: CHF (als Jahresbetrag)

Für den Arbeitnehmer wurde **Krankentaggeld** aus einer **Kollektivversicherung** in folgender

Höhe ausbezahlt: (Auch direkte Zahlungen an den Arbeitgeber sind anzugeben!) CHF

-> Dieser Betrag kann in Deutschland in der Regel steuerfreigestellt werden!

Name und Telefonnummer des diesen Fragebogen ausfüllenden Mitarbeiters für Rückfragen:

Name: Tel:

Datum, Stempel, Unterschrift
des Arbeitgebers

Regelfall

Üblicherweise wird von Schweizer Arbeitgebern zugunsten ihrer Arbeitnehmer eine private Kollektiv-Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Es handelt sich um einen Vertrag zugunsten Dritter. Durch den Abschluss des Kollektivversicherungsvertrages haben die Arbeitnehmer (jeweils) einen unerziehbaren Anspruch auf die Leistungen im Versorgungsfall gegen den Versicherer. Grundlage dieses direkten / unmittelbaren Anspruchs ist die Vorschrift des Art. 87 des Versicherungsvertragsgesetzes der Schweiz (VVG). Danach steht demjenigen Leistungen aus einer Kollektiv-Krankentaggeldversicherung, zu dessen Gunsten die Versicherung abgeschlossen wurde. Mit dem Eintritt der Krankheit steht dem Arbeitnehmer neben dem Versicherungsnehmer (Arbeitgeber) ein selbständiges Forderungsrecht zu.

Davon geht das Finanzamt im Regelfall aus.

Es ist nicht entscheidend, ob der Arbeitgeber sowohl in den Beitragseinzug als auch in die Auszahlung des Krankentaggeldes eingeschaltet ist, da dies nichts am Charakter der Zuwendungen ändert, vgl. Ausführungen des BFH im Urteil vom 29.04.2009 X R 31/08, BFHINV2009, 1625 (unter der Ziffer 2).

Ausnahme

Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen allein dem Arbeitgeber ein Forderungsrecht gegenüber dem Versicherer zusteht (sog. Rückdeckungsversicherung).

In diesen Fällen ist – weiterhin – die Krankentaggeldzahlung an den Arbeitnehmer als Arbeitslohn (§ 19 EStG, § 2 LStDV sowie BFH-Beschluss vom 25.1.2000 - VI B 108/98, juris) zu beurteilen. Unbeachtlich ist dabei, ob die Zahlung des Krankentaggelds an den Arbeitnehmer durch den Arbeitgeber oder im Wege des abgekürzten Zahlungsweges durch die Rückdeckungsversicherung erfolgt. Die Versicherungsbeiträge des Arbeitgebers stellen hier keinen Arbeitslohn dar.

Steuerpflichtigen Arbeitslohn im Zeitpunkt der Auszahlung einer Versicherungsleistung an den Arbeitnehmer stellen nur die vom Arbeitgeber zur Erlangung des Versicherungsschutzes bis zur Auskehrung der Versicherungsleistung erbrachten Beiträge dar, der Höhe nach begrenzt auf die an den Arbeitnehmer ausgezahlte Versicherungsleistung (BMF-Schreiben vom 28.10.2009, BStBl I S. 1275).

Sollte — entgegen der Annahme des Finanzamts — tatsächlich der Fall eine Rückdeckungsversicherung vorliegen sind folgende Nachweise einzureichen:
Kopie des Versicherungsvertrags des Arbeitgebers mit der Versicherungsgesellschaft mit den maßgeblichen Versicherungsbedingungen